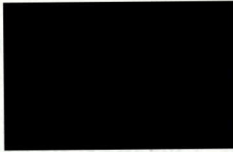




Generalzolldirektion



Generalzolldirektion, Postfach 12 73, 53002 Bonn



DIREKTION I  
**Personal,  
Organisation und  
Maritime Aufgaben**

BEARBEITET VON:

Dienstort:  
Krelingstraße 50  
90408 Nürnberg

TEL 0228 303 [REDACTED]  
FAX 0228 303 [REDACTED]  
MAIL DIB16.gzd@zoll.bund.de  
DE-MAIL DIB16.gzd@zoll.de-mail.de

POSTANSCHRIFT:  
Postfach  
90332 Nürnberg  
www.zoll.de

DATUM: 15. Juni 2023

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG);  
Grundsatzverfügung zum Umfang der Beauskunftung gemäß  
§ 49 Geldwäschegesetz (GwG)**

BEZUG Zwischennachricht vom 31. Mai 2023, O 1004-2023.00045-  
DI.B.16 (202300131130).  
Antrag vom 27. Mai 2023

ANLAGEN Verfügung vom 24. September 2021 (teilweise unkenntlich  
gemacht)

GZ **O 1004-2023.00045-DI.B.16 (202300142998)**  
(bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte [REDACTED]

mit E-Mail vom 27. Mai 2023 wandten Sie sich über das Portal „FragDenStaat“ an die Generalzolldirektion (GZD) und baten unter Bezug auf das IFG um Übersendung der Grundsatzverfügung Umfang der Beauskunftung bezüglich § 49 GwG, auf die in dem Schreiben vom 27. Oktober 2022, SV 6000 -2022.8000006 - DX.A.21, hingewiesen wurde, das wiederum Bestandteil der Beilagen zum Gerichtsverfahren 13 K 1/23 ist.

Über Ihren Antrag entscheide ich als zuständige Stelle der GZD für Anträge auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem IFG gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 i. V. m. §§ 7 Abs. 1 S. 1, 9, 3 Nr. 8 IFG wie folgt:

- I. Der Antrag wird in Bezug auf den letzten Absatz der Verfügung abgelehnt. Im Übrigen wird dem Antrag stattgegeben.
  
- II. Diese Antwort ist gebührenfrei.

**Begründung:**

Gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 IFG hat grundsätzlich jeder gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen i. S. d. § 2 Nr. 1 IFG. Bei dem begehrten Dokument, auf das in dem Schreiben vom 27. Oktober 2022 hingewiesen wird, handelt es sich um die Verfügung vom 24. September 2021, SV 6000 - 2021.800006 - DVIII.D.21.

Nach § 1 Abs. 2 S. 1 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Informationszugang ist jedoch ausgeschlossen soweit Ausschlussgründe dem entgegenstehen.

In dem letzten Absatz der Verfügung vom 24. September 2021 werden teilweise die Grenzen des Auskunftsrechts normiert, insbesondere im Umgang mit vorhandenen Strafverfolgungsinformationen. Dem Zugang zu diesen Informationen steht der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 8 IFG, der eine Teilbereichsausnahme darstellt, entgegen. Demnach besteht gegenüber den Nachrichtendiensten – von vornherein und generell – kein Anspruch auf Informationszugang. Das gilt unabhängig davon, ob der beantragte Informationszugang im konkreten Fall sicherheitsrelevante Informationen betrifft oder nicht, Schoch, IFG, § 3, Rn. 335.

Auch gegenüber Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes, die keine Nachrichtendienste sind, besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, soweit diese Stellen Aufgaben i. S. d. § 10 Nr. 3 SÜG wahrnehmen, Schoch, IFG, § 3, Rn. 336. Gemäß § 34 Nr. 3 SÜG wurde die Bundesregierung ermächtigt, im Rahmen einer Rechtsverordnung festzustellen, welche Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes Aufgaben im Sinne des § 10 Nr. 3 SÜG wahrnehmen. Diese Feststellung erfolgte im Rahmen der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung (SÜFV). Gem. § 1 Nr. 6 der SÜFV gehört die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu den Behörden des Bundes, die Aufgaben von vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit wie die der Nachrichtendienste des Bundes wahrnehmen,

soweit sie Aufgaben nach § 28 des Geldwäschegesetzes (GwG) zur Verhinderung, Aufdeckung und Unterstützung bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wahrnimmt und eine dauerhafte Zusammenarbeit mit den Nachrichtendiensten des Bundes erfolgt. Die von Ihnen begehrten amtlichen Informationen stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit den in § 1 Nr. 4 SÜFV bzw. § 28 GwG genannten Aufgaben, da die Verdachtsmeldungen samt der weitergehenden Informationen – die zu diesen vorliegen – Gegenstand der Beauskunftung i. S. d. § 49 GwG sind. Gerade diese weitergehenden Informationen stammen regelmäßig von Verfassungsschutzbehörden und Strafverfolgungsbehörden. Die gegenständlichen Verdachtsmeldungen werden auch an die genannten Behörden abgegeben. Im Gesamtzusammenhang wird vor diesem Hintergrund mit den zuständigen Behörden hinsichtlich des Umfangs der Beauskunftung dauerhaft zusammengearbeitet.

Die Teilbereichsausnahme des § 3 Nr. 8 IFG schließt damit den Anspruch auf Zugang zu den im letzten Absatz der Verfügung enthaltenen amtlichen Informationen umfassend aus.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 1 S. 2 IFG i. V. m. Teil A Ziffer 1.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses zu § 1 Informationsgebührenverordnung.

Abschließend weise ich darauf hin, dass die Verfügung vom 24. September 2021 zwischenzeitlich außer Kraft gesetzt wurde. Daher wurde nachträglich ein entsprechender Hinweis durch das Anbringen eines Wasserzeichens eingefügt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Generalzolldirektion, Am Propsthof 78a in 53121 Bonn, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

... sowohl im Abgabenrecht § 23 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zur Vermeidung  
Anderung und Umkehrung bei der Besteuerung von Gewinnen und Verlusten  
... bestimmt, dass eine derartige Zusammenfassung nur dann möglich ist,  
... des Betriebes erfolgt. Es wird ihnen besondere steuerliche Informationen  
... für unmittelbare Zusammenfassung dürfen in § 1 Nr. 4 Satz 1 bzw. § 23 EStG  
... die Vermeidung der Besteuerung durch die Vermeidung der Besteuerung (Ver-  
... die zu dieser Vorwegnahme - Gegenstand der Besteuerung § 23 EStG  
... Gegenstand dieser weiteren Informationen stammen regelmäßig von  
... Verfahrensmittel werden und Steuerliche Gegenstände. Die gegenständlichen  
... Verfahrensweg werden auch an die Gewinnbildung angeschlossen. Bei Ge-  
... Zusammenfassung wird. Diesem Hinweis wird mit der zugehörigen Beilagen  
... der Besteuerung der Besteuerung der Besteuerung der Besteuerung

Die Tabellenzusammenfassung des § 1 Nr. 8 EStG schließt damit den Anspruch auf Zu-  
... zu den im letzten Absatz der Verfügung enthaltenen steuerlichen Informationen  
... umfasst aus

Die Kostenabrechnung lautet auf § 10 Abs. 1 Nr. 2 lit. a. V. im Fall A. Ziffer 1.1.1.1  
... und Ausgangsverzeichnisse zu § 10 Abs. 1 Nr. 2 lit. a. V. im Fall A. Ziffer 1.1.1.1  
... Abschlüsse weisen für das Jahr 2021, dass die Verfügung vom 24. September 2021  
... zwischenzeitlich über Kraft gesetzt wurde. Dabei wurde nachfolgend ein anderer  
... Hinweis durch das Vorliegen eines Verzeichnisses eingeleitet

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch  
... bei der Generaldirektion der Finanzen, 100121 Bonn, erhoben  
... werden

